

529 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Hauser, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967) (51/A)

Das geltende Ausfuhrförderungsgesetz 1964 ist in erster Linie dazu gedacht, im Zusammenhang mit Exportgeschäften auftretende Risiken zu versichern. Es bietet jedoch keine Handhabe, die immer wichtiger werdenden Finanzierungsmittel langfristiger Exportgeschäfte zu konkurrenzfähigen Kreditkosten sicherzustellen.

Die Abgeordneten Dr. Hauser, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Dr. van Tongel und Genossen haben daher am 31. Mai 1967 einen Antrag eingebracht, der die Beschaffung erforderlicher Kredite ermöglichen soll, wobei vor allem an die Ausstattung von Bankobligationen mit

den Erfordernissen der Mündelsicherheit gedacht ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 5. Juni 1967 der Vorberatung unterzogen. Der Sitzung wohnte auch Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz bei. Nach dem Berichterstatter ergriffen die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs, Dr. Hauser und Dr. Staribacher das Wort.

Einstimmig wurde vom Ausschuß der im Antrag 51/A enthaltene Gesetzentwurf angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt als Ergebnis seiner Beratung den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 5. Juni 1967

Kulhanek
Berichterstatter

Machunze
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
betreffend die Förderung der Finanzierung
von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungs-
förderungsgesetz 1967)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Zur Erleichterung der Finanzierung von mittel- und langfristigen Ausfuhrgeschäften wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, bis 31. Dezember 1970 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Oesterreichischen Kontrollbank AG. durchzuführende Kreditoperationen (Aufnahme von Krediten, Begebung von Anleihen oder sonstigen festverzinslichen Wertpapieren) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften verwendet wird, für die der Bund eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in seiner geltenden Fassung übernommen hat.

§ 2. Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung 7000 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;

2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 700 Millionen Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken gemäß § 3 lit. b; letztere mit 10 v. H. des Grundbetrages der jeweils übernommenen Haftungen;

3. der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 3 v. H. über dem im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 4 des Nationalbankgesetzes, BGBl. Nr. 184/1955) beträgt;

4. die Laufzeit der Kredite gemäß § 1 25 Jahre nicht übersteigt;

5. die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 90% beträgt:

$$100 \times \frac{\text{Zinsfuß gemäß Z. 3} + \frac{\text{Rückzahlungskurs} - \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlerer Laufzeit}}}{\text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}$$

6. im Falle, daß eine vorzeitige Kündigung der Kredite, der Anleihen oder der sonstigen festverzinslichen Wertpapiere vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Z. 5 nicht überschritten wird;

7. die Währung der Kreditoperation auf Schilling, US-Dollar, Französische Franken, Schweizer Franken, Deutsche Mark, Englische Pfund, Belgische Franken, Holländische Gulden, Schwedische Kronen, Italienische Lire, Kanadische Dollar lautet.

Fremdwährungsbeträge sind zu den amtlichen von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Geldkursen für Devisen im Zeitpunkt der Haftungsübernahme auf die genannten Haftungsbeträge anzurechnen.

§ 3. Haftungsfälle aus Garantien sind gegeben,

a) wenn der Kreditnehmer die im Zusammenhang mit einer Finanzierung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt;

b) wenn der Garantiennehmer durch Veränderungen des Austauschverhältnisses zwischen der Vertragswährung und österreichischen Schilling an den Gläubiger eine Leistung zu erbringen hat, die über jenem Wert liegt, die der Garantiennehmer ohne Änderungen des Austauschverhältnisses zu erbringen gehabt hätte.

§ 4. Der Bundesminister für Finanzen kann zur Wahrung der Rechte bei der Übernahme von Haftungen einen Beauftragten und einen Stellvertreter des Beauftragten bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG. bestellen. Soweit dieses Bundesgesetz sich darauf bezieht, steht diesen Personen das Recht zu, in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und an allen Sitzungen teilzunehmen. Für die Tätigkeit des Beauftragten und seines Stellvertreters kann der Gesellschaft die Entrichtung eines jeweils durch den Bundesminister für Finanzen zu bestimmenden, an den Bundesschatz zu entrichtenden jährlichen Pauschalbetrages vorgeschrieben werden. Die Gebühr hat in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen zu stehen.

§ 5. Für die Übernahme von Haftungen ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.